

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001856/2026
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Stefan Köhler (PPE), Christian Doleschal (PPE), Norbert Lins (PPE), Alexandra Mehnert (PPE), Michael Gahler (PPE), Sabine Verheyen (PPE), Markus Ferber (PPE), Jens Gieseke (PPE), Angelika Niebler (PPE), David McAllister (PPE), Andrea Wechsler (PPE), Verena Mertens (PPE), Sven Simon (PPE)

Betrifft: Praktische Erfüllbarkeit der Anforderungen an die Kennzeichnung von wiederverwendbaren Zweit- und Drittverpackungen gemäß Artikel 12 und Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Mit Artikel 12 und Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹ werden Anforderungen an die Kennzeichnung von wiederverwendbaren Verpackungen einschließlich Zweit- und Drittverpackungen wie Kisten und Paletten eingeführt. Deren Erfüllung im Rahmen der Durchführung der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist jedoch eine erhebliche Herausforderung.

Artikel 12 findet auf Verpackungen Anwendung, die nach dem 12. Februar 2025 in Verkehr gebracht werden. In automatisierten Systemen können Artikel allerdings nicht danach unterschieden werden, ob sie vor und nach diesem Datum in Verkehr gebracht wurden. Hieraus kann sich eine mutmaßliche Nichtkonformität gemäß Artikel 15 Absatz 8 ergeben, in deren Folge in der Praxis Systeme nachgerüstet oder große Mengen von derzeit in Verkehr befindlichen Verpackungen vom Markt genommen werden müssen. Die Nachrüstung der Systeme erscheint technologisch und logistisch nicht in großem Maßstab durchführbar, zumal damit potenziell unverhältnismäßig hohe Kosten einhergehen. Folglich könnten sich Nachteile für gut funktionierende Wiederverwendungssysteme ergeben, was den Zielen der Kreislaufwirtschaft zuwiderliefe.

1. Wie bewertet die Kommission die Durchführbarkeit der Anwendung von Artikel 12 und Artikel 15 Absatz 8 auf in Verkehr befindliche wiederverwendbare Zweit- und Drittverpackungen?
2. Wie gedenkt die Kommission sich des Problems anzunehmen, dass Verpackungen nicht nach dem Datum ihres Inverkehrbringens vor bzw. nach dem 12. Februar 2025 unterschieden werden können?
3. Gedenkt die Kommission, in den einschlägigen Durchführungsrechtsakten pragmatische Lösungen wie gezielte Ausnahmen oder Übergangsregelungen für bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen in Betracht zu ziehen, wenn die Kernziele von Artikel 12 bereits erreicht sind?

Eingang: 6.5.2026

¹ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>).